

FORTSCHREIBUNG 2025 - 2030

Aktionsplan
Duale Hochschule Sachsen
„Inklusive DHSN“



Studium mit Gehalt.

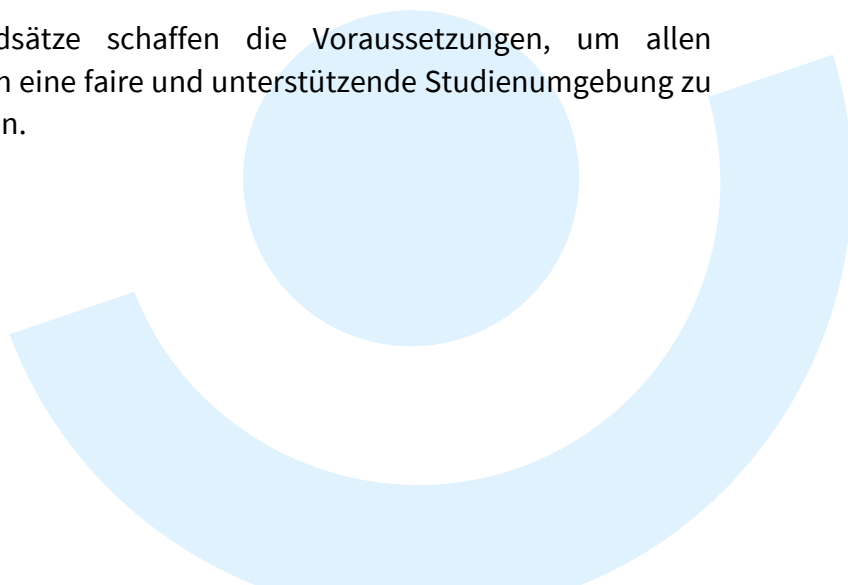
Einleitung

Im Rahmen eines umfassenden und partizipativen Prozesses, an dem der Studentenrat, die Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen, der Schwerbehindertenbeauftragte und die Direktorenkonferenz beteiligt waren, wurde dieser Aktionsplan entwickelt. Er knüpft an bereits bestehende Initiativen an und zielt darauf ab, das Thema Inklusion weiter zu stärken, Hürden in der Teilhabe zu senken und ein chancengerechtes Studium zu ermöglichen.

Dieser Aktionsplan ist ein lebendiges Dokument, dessen Maßnahmen in Abhängigkeit von den verfügbaren Ressourcen umgesetzt werden. Eine erste Evaluierung wird nach einem Jahr erfolgen, um Fortschritte zu überprüfen und Zeitschienen sowie Verantwortlichkeiten zu ergänzen. Diese detaillierte Festlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da sich die Berufsakademie Sachsen in einem umfassenden Umstrukturierungsprozess befindet.

Die Leitprinzipien des Aktionsplans sind fest in den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankert: Respekt vor der Menschenwürde und Autonomie, Nichtdiskriminierung, vollständige gesellschaftliche Teilhabe, Akzeptanz von Diversität, Chancengleichheit, Zugänglichkeit sowie Gleichberechtigung. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Sensibilisierung für die Bedürfnisse, Hindernisse und Perspektiven von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen.

Diese Grundsätze schaffen die Voraussetzungen, um allen Studierenden eine faire und unterstützende Studiumgebung zu gewährleisten.



Die Handlungsfelder

Handlungsfeld 1

Barrierefreie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

§ 9 BGG – Kommunikationshilfenverordnung (KHV)

§ 12 BGG – Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0)

UN-BRK

Artikel 9 (Zugänglichkeit) und 21 (Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen)

Marrakesch-Vertrag

§ 56 SächsHSG

§ 10 Grundordnung der DHSN

- Die Website und die veröffentlichten Dokumente erfüllen die Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Neue interne ... ➤ Interne und externe Dokumente erfüllen die Anforderungen an die Barrierefreiheit.

- Bestehende Dokumente werden sukzessive geprüft/überarbeitet.
- Es werden barrierefreie Vorlagen (Plakate, Flyer, etc.) erstellt und genutzt.
- Werbemittel sind so barrierearm wie möglich zu gestalten (z. B. im Hinblick auf Kontraste, Farbzusammenstellungen, etc.).
- Die Anwendung des Corporate Designs der DHSN erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung oder chronischen Krankheiten.
- Schulungsangebote zur Software „axes4“ werden angeboten und die Nutzung der Software evaluiert.

Handlungsfeld 2

Information, Beratung und Vernetzung



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 56 SächsHSG

UN-BRK Artikel 24, Abs. 5

§ 10 Grundordnung der DHSN

Information

- Es findet eine regelmäßige, mindestens jährliche Berichterstattung im Rektorat und in (de-) zentralen Gremien zu inklusionsspezifischen Themen statt.
- Es erfolgt eine Sensibilisierung der Mitglieder und Angehörigen der DHSN, dabei wird ein besonderer Fokus auf psychisch erkrankte Studierende gelegt.
- Es finden inklusionsspezifische Veranstaltungen (u. ä. Formate) für Mitglieder und Angehörige der DHSN statt.
- Es werden Informationsangebote und -materialien für Studieninteressierte angeboten.
- Es wird eine Übersicht der Beratungsstellen erstellt, die als Hilfestellung für Gespräche mit Studierenden in besonderen Lebenslagen dient.
- Die vorhandenen Hilfsmittel werden mit Hinweisen zur Ausleihbarkeit intern und extern veröffentlicht.

Beratung

- Die Beratung richtet sich künftig auch an Praxispartner, die eine Erstberatung von den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten erhalten und dann weitervermittelt werden.
- Die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten erhalten entsprechende zeitliche und räumliche Ressourcen.
- Die Leitungsebene unterstützt und fördert die Teilnahme der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten an Fortbildungen.
- Es etablieren sich Sprechzeiten, die auf der Homepage veröffentlicht werden
- Digitale Beratungen sind möglich und werden datenschutzkonform mit anonymen digitalen Warteräumen angeboten.

Vernetzung – intern

- Die Protokolle bzw. Ergebnisse der Sitzungen der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden in geeigneter Form intern veröffentlicht.
- Ein regelmäßiger Austausch und eine Vernetzung mit den Prüfungsausschüssen sowie ggf. anderen Arbeitsgemeinschaften finden statt.
- Der Studentenrat ist in regelmäßigen Abständen einzubeziehen bzw. eine Person aus der Studierendenschaft (idealerweise eine betroffene Person) bringt die Perspektiven der (betroffenen) Studierendenschaft ein.
- Etablierung von Formaten zur Vernetzung von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen untereinander (z. B. Bildung von „Peer-Groups“, „(digitalen) Stammtischen“)



Vernetzung – extern

- Die DHSN ist aktives Mitglied im Netzwerk der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen (KCS).
- Die DHSN bietet der KCS regelmäßig an, die Räumlichkeiten der DHSN für das halbjährliche Vernetzungstreffen sowie für Schulungen zu nutzen.
- Die Beauftragten vernetzen sich mit den Beratenden der Studentenwerke.

Handlungsfeld 3**Chancengleichheit in Studium, Lehre und Forschung****GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

UN-BRK Artikel 24, Abs. 5

§ 56 SächsHSG

§ 10 Grundordnung der DHSN

Studienbedingungen

- Bei der Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen wird geprüft, ob Inklusionsthemen in die Studiengänge integriert werden können.
- Die Studienbedingungen werden an die individuellen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten angepasst.


Lehre

- › Bei der Überarbeitung von Curricula werden inklusions-spezifische Themen berücksichtigt (z. B. in der Informatik).
- › Es wird ein Leitfaden für die Erstellung barrierefreier bzw. barrierearmer Lehre erarbeitet.
- › Es werden Schulungen zur barrierefreien Lehre angeboten.
- › E-Learning Vorhaben werden unter der Berücksichtigung der Belange von Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten umgesetzt.

Prüfungen

- › Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten mit den Prüfungsausschüssen an Staatlichen Studienakademien.
- › Die Prüfungsausschüsse berichten standortbezogen und -übergreifend anonymisiert zur Vergabe von Nachteilsausgleichen, beispielsweise in Bezug auf die Anzahl, die Bewilligungen, die Ablehnungen und der Widersprüche.

Forschung

- › Wissenschaftliche Veranstaltungen werden so barrierefrei wie möglich durchgeführt.
 - › Bei der Neubeschaffung von Materialien, Geräten und Möbeln für Forschungsvorhaben sollte nach Möglichkeit ein universelles Design im Einklang mit Art. 2 der UN-BRK berücksichtigt werden.
- 

Handlungsfeld 4

Chancengleichheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

UN-BRK Artikel 27

Sozialgesetzbuch IX

- Die Leitungsebene unterstützt und fördert die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an fachrelevanten Fortbildungen.
- Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) der DHSN fördert die Eingliederung von schwerbehinderten Beschäftigten, vertritt ihre Interessen in der Dienststelle und steht ihnen beratend zur Seite.
- Es erfolgt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen, eine Berichterstattung im Rektorat.
- Es wird Transparenz über die Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen hergestellt.
- Die DHSN fördert die Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Partizipation der Schwerbehindertenvertretung in den Hochschulprozessen.
- Die Leitungsebene anerkennt Inklusion als Querschnittsthema und Daueraufgabe, stellt dafür auf Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes, des Sächsischen Inklusionsgesetzes und relevanter Bundesgesetze entsprechende Ressourcen bereit und fördert die Einbindung inklusionsspezifischer Themen in die Gremien der DHSN.

Handlungsfeld 5

Bauliche Barrierefreiheit



- Die barrierefreie Raumgestaltung wird bei Neueinrichtungen berücksichtigt und die vorhandenen Räume regelmäßig auf Optimierungspotenziale in Bezug auf Beleuchtung, Akustik, Freiflächen und weitere Aspekte geprüft.
- Es wird in Zusammenarbeit mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement ein barrierefreies Leit- und Orientierungssystem in allen Gebäuden der DHSN implementiert.
- In Evakuierungs- und Brandschutzkonzepten der DHSN werden die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten berücksichtigt.
- Bei Planungs- und Bauprojekten sollen Betroffene, als Experten in eigener Sache, und Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten beteiligt werden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

§ 4 (Barrierefreiheit)

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

UN-BRK Artikel 9 (Zugänglichkeit)

Sächsische Bauordnung

§ 50 Barrierefreies Bauen

DIN 18040-1

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

§ 56 SächsHSG

§ 10 Grundordnung der DHSN

KONTAKT

Livia Lantzsch (M.A.)

Referentin für Qualitätsmanagement und Inklusion

Duale Hochschule Sachsen

Rektorat

Hoffnung 83
08371 Glauchau

Telefon: +49 3763 4150 - 824

livia.lantzsch@ba-sachsen.de